

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/28160 –**

### Corona-Hilfsmaßnahmen im Gesundheitssystem

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zu Beginn der Corona-Pandemie hat der Deutsche Bundestag Hilfsmaßnahmen verabschiedet, etwa durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz oder zahlreiche Rechtsverordnungen des Bundes. Die Maßnahmen waren und sind nicht einheitlich. Bei Ärzten, Psychotherapeuten und Krankenhäusern war etwa der Ausgleich von Mindereinnahmen vorgesehen, bei Zahnärzten nur ein Überbrückungsdarlehen, Physiotherapeuten wiederum erhielten nur eine Einmalzahlung (vgl. z. B. die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (CO-VID-19-VSt-SchutzV), später teilweise ins Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) überführt). Andere Berufsgruppen wie Hebammen haben bislang keinerlei Schutzschirm oder Ausgleichszahlungen erhalten.

Die Fraktion der FDP hat sich schon im Frühjahr 2020 dafür eingesetzt, dass alle Berufsgruppen und Einrichtungen im Gesundheitssystem Ausgleichszahlungen erhalten können, wenn diese durch die Corona-Pandemie deutliche Mindereinnahmen im Vergleich zum Jahr 2019 ausweisen sollten (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18675). Diese Position hat die Fraktion der FDP durch ihre Änderungsanträge zum EpiLage-Fortgeltungsgesetz bekräftigt.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Leistungserbringer in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind unterschiedlich vom COVID-19-Geschehen betroffen. Dies gilt sowohl für die COVID-19 bedingten Mindereinnahmen als auch für den Mehraufwand.

Die unterschiedliche Betroffenheit erfordert unterschiedliche Maßnahmen, die zielgerichtet die besonderen Bedürfnisse der Leistungserbringer berücksichtigen.

Mit dem Gesetz zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen vom 27. März 2020 (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) hat die Bundesregierung zunächst die Leistungserbringer unterstützt, die unmittelbar in die Behandlung von COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten eingebunden sind. Das sind insbesondere die Krankenhäuser, die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und

die Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen. Auf Grundlage der Regelungen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bereits mehrfach per Rechtsverordnungen die Maßnahmen im Krankenhausbereich modifiziert und beispielsweise Ausgleichszahlungen verlängert.

Die COVID-19-Versorgungsstrukturenschutzverordnung nimmt die Leistungserbringer unter einen sogenannten Schutzschirm, die in besonderer Weise von zurückgehender Inanspruchnahme betroffen sind. Das sind die Zahnärztinnen und Zahnärzte, Heilmittelerbringer und die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen des Müttergenesungswerks.

Für die übrigen Leistungserbringer sieht die Bundesregierung aktuell keinen vergleichbaren Handlungsbedarf. Dies auch, weil die Betroffenen in der Regel auch andere Hilfen in Anspruch nehmen können (z. B. Hilfen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, Hilfe für Soloselbständige, Kurzarbeitergeld).

Darüber hinaus geht die Bundesregierung davon aus, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung die Vertragspartner und hier insbesondere die gesetzlichen Krankenkassen bei den Vertragsverhandlungen die COVID-19 bedingten Verwerfungen berücksichtigen.

1. Für welche Berufsgruppen und Einrichtungen im Gesundheitssystem gab bzw. gibt es zu welchen Zeitpunkten welche finanziellen Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen für Mindereinnahmen, die durch die Corona-Pandemie aufgetreten sind bzw. auftreten könnten (bitte jeweils getrennt für die Jahre 2020 und 2021 angeben)?
  - a) Wann konnten die Hilfen jeweils beantragt werden?
  - b) Welche Anzahl an Anträgen lag jeweils wann für die einzelnen Maßnahmen vor?
  - c) In welcher Höhe wurden jeweils Gelder beantragt?
  - d) In welcher Höhe wurden jeweils Gelder bewilligt?
  - e) Wie lange hat es jeweils durchschnittlich von der Beantragung der Gelder bis zur Auszahlung gedauert?
  - f) Wenn Rückzahlungen von Hilfgeldern vorgesehen sind, ab wann sollen die Gelder mit welchen Rückzahlungsmodalitäten über welchen Zeitraum zurückgezahlt werden?

Zugelassene Krankenhäuser, die zur Erhöhung der Bettenkapazitäten für die Versorgung von mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschoben oder ausgesetzt haben, erhielten für die Ausfälle der Einnahmen, die seit dem 16. März bis zum 30. September 2020 dadurch entstanden sind, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie geplant war, Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Die aus dem Gesundheitsfonds ausgezahlten Mittel wurden vom Bund erstattet.

Seit 18. November 2020 können zugelassene Krankenhäuser, soweit sie durch die Länder aufgrund ihrer Versorgungsstruktur entsprechend bestimmt worden sind, in Abhängigkeit von den lokalen Inzidenzen an Infektionen mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 und dem Anteil lokaler freier betreibbarer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten Ausgleichszahlungen angelehnt an die bereits zwischen dem 16. März und 30. September 2020 geltende Systematik erhalten. Der Anspruch auf Ausgleichszahlungen ist befristet und wurde zuletzt im Wege der am 8. April 2021 in Kraft getretenen Rechtsverordnung bis zum

31. Mai 2021 verlängert. Auch hier werden die aus dem Gesundheitsfonds ausgezahlten Mitteln vom Bund erstattet.

Gesetzlich vorgesehen ist, dass die Länder nach Abschluss der durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) vorgenommenen Ausgleichszahlungen der Periode 16. März bis 30. September 2020 dem BMG bis zum 31. Dezember 2020 eine krankenhausbazogene Aufstellung der ausgezahlten Finanzmittel zu übermitteln hatten. Für die Ausgleichszahlungen seit 18. November 2020 ist gesetzlich vorgesehen, dass die Länder dem BMG jeweils separat für das Jahr 2020 sowie für das Jahr 2021 krankenhausbazogene Aufstellungen der ausgezahlten Finanzmittel zu übermitteln haben. Eine Ableitung der Anzahl an Anträgen, die Krankenhäuser auf Ausgleichszahlungen gegenüber den Ländern gestellt haben, ist der Bundesregierung aus den durch die Länder übermittelten Übersichten nicht möglich.

Die gesetzlichen Regelungen zu den Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser sehen vor, dass die Länder die für ihre Krankenhäuser aufsummierten Beträge an durch die jeweiligen Krankenhäuser gemeldeten Ausgleichszahlungen an das BAS übermitteln. Das BAS zahlt auf Grundlage der übermittelten Mittelbedarfe die Beträge an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Das BAS teilt dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich die Höhe des an jedes Land gezahlten Betrags mit. Der Bund erstattet diesen Betrag sodann an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds innerhalb von einer Woche. Zwischen dem 16. März und 30. September 2020 wurden durch den Bund Ausgleichszahlungen in Höhe von rund 8,962 Mrd. Euro erstattet. Seit 18. November 2020 wurden durch den Bund zum derzeitigen Stand (8. April: letzte Auszahlung des BAS an die Länder erfolgte am 1. April 2021) 3,729 Mrd. Euro erstattet.

Das BAS bestimmt das Nähere unter anderem zur Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und zu Abschlagszahlungen, die die Länder beim BAS zur Gewährleistung einer schnellstmöglichen Zahlung und zur Sicherstellung der Liquidität der Krankenhäuser beantragen können. Auf dieser Grundlage hat das BAS für die Ausgleichszahlungen zwischen dem 16. März und dem 30. September 2020 wöchentliche sowie für die Ausgleichszahlungen seit 18. November 2020 zweiwöchentliche Auszahlungstermine vorgesehen. Die Dauer, die zwischen der Beantragung der Gelder, der Auszahlung durch das BAS und der Auszahlung an die Krankenhäuser liegt, dürfte zwischen den einzelnen Ländern variieren. Der Bundesregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ausgleichszahlungen durch die Krankenhäuser zurückzuzahlen sind, macht das BAS die Rückforderung gegenüber dem jeweils zuständigen Land, an das die Ausgleichszahlungen originär gezahlt wurden, geltend. Ebenso können die Länder ihrerseits die Zahlungen von den Krankenhäusern zurückfordern, die sie sodann an das BAS zurückerstatten. Die entsprechenden Mittel, die das BAS zurückgefordert hat, hat es an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zurückzuführen.

Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, die in den Abrechnungszeiträumen vom 1. Januar 2020 bis einschließlich zum 31. Dezember 2020 von Honorarminderungen von mehr als 10 Prozent aufgrund der COVID-19-Pandemie betroffen waren, sah das COVID-19-Krankenhausbazogengesetz die Möglichkeit von befristeten Ausgleichszahlungen durch Kassenärztliche Vereinigungen vor, die durch die gesetzlichen Krankenkassen zu erstatten waren (§ 87a Absatz 3b SGB V).

Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) wurden die Kassenärztlichen Vereinigungen rückwirkend zum 1. Januar 2021 grund-

sätzlich verpflichtet, im Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen geeignete Regelungen im Honorarverteilungsmaßstab zu Gunsten von Arzt- und Psychotherapeutenpraxen zu treffen, deren Fallzahl sich infolge der COVID-19-Pandemie in einem die Fortführung der Arzt- oder Psychotherapeutenpraxis gefährdenden Umfang mindert (§ 87b Absatz 2a SGB V).

Eine Rückzahlung dieser finanziellen Unterstützungsleistungen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die konkrete Umsetzung der genannten Regelungen obliegt jeweils der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen auf Landesebene. Nach Angaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wurden im Jahr 2020 die Ausgleichszahlungen bei neun Kassenärztlichen Vereinigungen über ein Antragsverfahren abgewickelt, acht Kassenärztliche Vereinigungen prüften die Berechtigung der Arzt- bzw. Psychotherapeutenpraxis auf Ausgleichszahlungen von Amts wegen ohne Antrag. Vor diesem Hintergrund gibt es keine aussagekräftige Antragszahl, die die Gesamtsituation realitätsgetreu widerspiegelt.

Im Jahr 2020 erstatteten die Krankenkassen nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen insgesamt rund 207 Mio. Euro an die Kassenärztlichen Vereinigungen für Ausgleichszahlungen nach § 87a Absatz 3b SGB V. Weitere Daten zu den Teilfragen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Für den Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung wurden mit der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) für das Jahr 2020 die von den Krankenkassen an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) zu zahlenden Gesamtvergütungen vertragszahnärztlicher Leistungen auf 90 Prozent der gezahlten Gesamtvergütungen des Jahres 2019 als Abschlagszahlungen festgesetzt. Die Abschlagszahlungen waren, soweit die Zahlungen das wegen des Pandemiegeschehens verminderte Leistungsniveau übersteigen, in den Jahren 2021 und 2022 an die Kassen zurückzahlen.

Darüber hinaus konnten KZVen und Krankenkassen für das Jahr 2020 einvernehmlich Abschläge zu dem in den Festzuschüssen für Zahnersatz zu zahlenden Honoraranteil für zahnärztliche Leistungen miteinander vereinbaren.

Die vorgenannten Regelungen wurden mit dem Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) in § 85a SGB V übernommen und damit in das Jahr 2021 verlängert. Die Frist für die Rückzahlungen der Abschlagszahlungen wurde bis ins Jahr 2023 verlängert. Außerdem wurde den KZVen und Krankenkassen vorgegeben, in den Jahren 2021 und 2022 bei der Fortschreibung der Gesamtvergütungen die aufgrund der Pandemie verminderte Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Damit Nachholeffekte realisiert werden können, wurden die Vergütungsobergrenzen in den Jahren 2021 und 2022 ausgesetzt.

Da nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, dass Zahnarztpraxen in allen Vertragsregionen gleichermaßen von Liquiditätsengpässen betroffen sind, konnten die KZVen sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 gegenüber den Krankenkassen erklären, auf die Festsetzung der Gesamtvergütungen zu verzichten.

Von dieser Opt-Out-Regelung haben im Jahr 2020 acht und im Jahr 2021 neun der 17 KZVen – eine weitere KZV in beiden Jahren jeweils nur für den Ersatzkassenbereich – Gebrauch gemacht.

Für die Heilmittelerbringer gilt folgendes: Die COVID-19-VSt-SchutzV, die am 5. Mai 2020 in Kraft getreten ist, regelte den Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen unter anderem der Heilmittelerbringer. Um die

Schließung von Praxen aus wirtschaftlichen Gründen zu verhindern und um die Versorgung der Versicherten mit Heilmittelleistungen sicherzustellen, konnten zugelassene Heilmittelerbringer bis zum 30. Juni 2020 bei der im jeweiligen Land zuständigen Arbeitsgemeinschaft Heilmittelzulassung der Krankenkassen (ARGE) einen Antrag auf eine einmalige Ausgleichszahlung für die Monate April bis Juni 2020 stellen. Die Berechnung und Höhe der Ausgleichszahlung richtete sich nach dem Zeitpunkt der Zulassung des jeweiligen Leistungserbringers:

Vor dem 1. Oktober 2019 zugelassene Leistungserbringer konnten eine Ausgleichszahlung in Höhe von 40 Prozent des Vergütungsvolumens erhalten, das sie im vierten Quartal 2019 mit den Krankenkassen für erbrachte Heilmittelleistungen abgerechnet hatten.

Leistungserbringer, die während des vierten Quartals 2019 zugelassen worden waren, konnten alternativ zu den o.a. 40 Prozent einen pauschalen Ausgleichsbetrag in Höhe von 4 500 Euro erhalten. Angewendet wurde die für den jeweiligen Leistungserbringer vorteilhaftere Variante.

Leistungserbringer, die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 zugelassen worden waren, hatten Anspruch auf einen Pauschalbetrag. Dieser betrug 4 500 Euro bei einer Zulassung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. April 2020, 3 000 Euro bei einer Zulassung zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 31. Mai 2020 und 1 500 Euro bei einer Zulassung zwischen dem 1. Juni 2020 und dem 30. Juni 2020.

Für das Jahr 2020 haben Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 SGB V oder nach § 111a Absatz 1 SGB V für die Ausfälle der Einnahmen, die zwischen dem 16. März und dem 30. September 2020 sowie zwischen dem 18. November und 31. Dezember 2020 dadurch entstanden sind, dass Betten nicht so belegt werden konnten, wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie geplant war, Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds nach § 111d SGB V erhalten.

Für das Jahr 2021 erhalten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 SGB V oder nach § 111a Absatz 1 SGB V für die Ausfälle der Einnahmen, die seit dem 1. Januar 2021 dadurch entstehen, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie geplant war, Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds nach § 111d SGB V. Die nach § 111d Absatz 2 Satz 4 SGB V bis zum 31. Januar 2021 vorgesehene Frist wurde zuletzt durch eine am 8. April 2021 in Kraft getretene Rechtsverordnung bis zum 31. Mai 2021 verlängert.

Nach dem in § 111d SGB V beschriebenen Verfahren werden die von den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ermittelten Ausgleichszahlungen über die Länder oder benannten Krankenkassen dem BAS übermittelt. Das BAS zahlt auf Grundlage der angemeldeten Mittelbedarfe die Beträge an das jeweilige Land oder die benannte Krankenkasse zur Weiterleitung an die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Auszahlungstermine und Zahlungen können den Internetseiten des BAS entnommen werden ([www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/covid-19-krankenhausentlastungs-gesetz/auszahlungsbetraege/](http://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/covid-19-krankenhausentlastungs-gesetz/auszahlungsbetraege/)).

Die Ausgleichszahlungen werden wöchentlich gemeldet. Zahlungen des BAS werden grundsätzlich an vier Terminen innerhalb eines Monats geleistet. Für Rückerstattungen von Ausgleichszahlungen, die nur im Hinblick auf vorrangige Mittel gem. § 111d Absatz 6 SGB V zu leisten sind, sind keine besonderen gesetzlichen Fristen vorgesehen.



Seit Beginn der Ausbreitung des Corona-Virus im März 2020 und der Feststellung der epidemischen Lage durch den Deutschen Bundestag erhalten zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen aufgrund § 150 Absatz 2 SGB XI auf Antrag pandemiebedingte Mehrausgaben und Mindereinnahmen von den Pflegekassen erstattet. Die Antragstellung erfolgt in der Regel monatsweise; die Auszahlung durch die Pflegekassen hat innerhalb von 14 Kalendertagen stattzufinden und kann auch vorläufig erfolgen, um schnelle Hilfe zu gewährleisten. Eine Rückzahlung ist hierfür nicht vorgesehen. Diese Regelung war ursprünglich bis zum 30. September 2020 befristet und wurde wiederholt, zuletzt mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen bis 30. Juni 2021 verlängert.

Den Pflegeeinrichtungen sind auf Basis dieser Regelungen seit Beginn der Pandemie bis 28. Februar 2021 Mindereinnahmen durch Auslastungsrückgänge im Umfang von 1,4 Mrd. Euro und Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro erstattet worden. In diesem Umfang ist den Einrichtungen daher auch keine Kostenbelastung entstanden, und eine Belastung der Pflegedürftigen mit diesen Kosten konnte dadurch vermieden werden.

Für die Leistungserbringer nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wurde das SodEG als temporäres „Auffangnetz“ geschaffen, um die soziale Infrastruktur während der Corona-Krise zu sichern. Besonders zu Beginn der Pandemie wurden Einrichtungen der sozialen Dienstleister zum Teil geschlossen, sodass Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht werden konnten. Auf Grundlage des SodEG ist es möglich, betroffene soziale Dienstleister weiter zu finanzieren. Gleichzeitig haben sich die sozialen Dienstleister verpflichtet, ihre Ressourcen (z. B. Arbeitskräfte, Sachmittel) anderweitig zur Pandemiebekämpfung zur Verfügung zu stellen. Antragsberechtigt sind alle sozialen Dienstleister, die durch Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt sind und in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch – mit Ausnahme des SGB V und des SGB XI – oder dem Aufenthaltsgesetz stehen. Außerdem antragsberechtigt sind soziale Dienstleister, die in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach dem SGB V stehen und Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 und § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung erbringen.

Der Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG gilt seit dem 28. März 2020 und endet mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2021 (siehe § 5 Sätze 3 bis 5 SodEG).

Der Bundesregierung liegen keine vollständigen Daten zur Zahl der Anträge vor, da das SodEG eigenverantwortlich von den Leistungsträgern umgesetzt wird. Bei der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung, der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind bis zum 28. Februar 2021 insgesamt knapp 15 000 Anträge auf Zuschüsse nach dem SodEG eingegangen.

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Höhe der beantragten SodEG-Zuschüsse bzw. zur Dauer der Antragsbearbeitung vor. Der Bundesregierung liegen auch keine vollständigen Daten zur Höhe der bewilligten SodEG-Zuschüsse vor, da das SodEG eigenverantwortlich von den Leistungsträgern umgesetzt wird. Die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge haben bis zum 28. Februar 2021 insgesamt SodEG-Zuschüsse in Höhe von circa einer Milliarden Euro ausgezahlt. Dabei ist zu be-

achten, dass ein Teil dieser Zuschüsse im Rahmen des Erstattungsverfahrens mit vorrangigen Mitteln verrechnet und zurückgefordert werden könnte.

Nach § 4 SodEG haben die Leistungsträger einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber sozialen Dienstleistern, soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel tatsächlich zugeflossen sind. Die vorrangigen Mittel sind in § 4 SodEG abschließend aufgezählt und beinhalten:

- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen, die vorbehaltlich der Infektionsschutzmaßnahmen weiterhin möglich sind,
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- Zuschüsse des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen,
- Versicherungsleistungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister für den Zeitraum der Zuschussgewährung gezahlt werden (Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen), abzüglich der in den zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsfalls für diese Versicherungen geleisteten Beiträge,
- Vergütungen nach § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz für die vollstationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akut-stationären Krankenhausversorgung nach § 39 SGB V bedurften,
- Vergütungen nach § 149 Absatz 1 SGB XI für die Kurzzeitpflege von Pflegebedürftigen, ohne dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wurde, und
- Vergütungen nach § 149 Absatz 3 SGB XI für die pflegerische Versorgung von bereits vollstationär versorgten Pflegebedürftigen.

2. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bereichen der einzelnen Berufsgruppen und Einrichtungen die Leistungen (bitte in Fallzahlen, Fallwerten und Euro angeben) im Vergleich zu 2019 entwickelt (bitte für die Jahre 2020 und 2021, im Jahr 2021 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Jahres 2019 und 2020, angeben)?

Fallzahlen für die Jahre 2020 und 2021 liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Auch ein Vorjahresvergleich mit den Jahren 2019 bzw. 2020 ist daher derzeit nicht möglich.

Ausgaben für Leistungen liegen der Bundesregierung nicht differenziert nach einzelnen Berufsgruppen vor, jedoch nach sogenannten Leistungsbereichen. Nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen der gesetzlichen Krankenkassen haben sich die Ausgaben einschließlich Zuzahlungen der Versicherten für einzelne wesentliche Leistungsbereiche im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 wie folgt entwickelt.

Leistungsbereich	1.-4. Quartal 2019 in Mio. Euro	1.-4. Quartal 2020 in Mio. Euro	Abs. Differenz in Mio. Euro 1.-4. Qu. 2019 zu 1.-4. Qu. 2020
Ausgaben insgesamt	251.943	262.642	10.700
mit Zuzahlungen der Versicherten	256.186	266.814	10.628
Ausgaben für Leistungen insgesamt <sup>1</sup>	239.087	248.661	9.574
mit Zuzahlungen der Versicherten	243.330	252.833	9.502
darunter – jeweils mit Zuzahlungen – :			
Ausgaben, die der vertragsärztlichen Versorgung zugute kommen <sup>2</sup>	45.600	48.489	2.889
Zahnärztliche Behandlung ohne Zahnersatz	11.514	11.545	30
Zahnersatz	3.499	3.318	-182
Zahnärztliche Behandlung insgesamt	15.014	14.862	-151
Arzneimittel	43.363	45.579	2.216
Hilfsmittel	9.518	9.783	265
Heilmittel	9.144	9.357	213
Krankenhausbehandlung	80.900	82.151	1.251
Fahrkosten	6.573	7.199	627
Vorsorge- und Reha-Maßnahmen	3.754	3.174	-580
Behandlungspflege/Häusliche Krankenpflege	6.930	7.394	464

Detaillierte Informationen zu den Finanzergebnissen der GKV können den entsprechenden Veröffentlichungen auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit entnommen werden:

[www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/zahlen-und-fakten-zur-krankenversicherung/finanzergebnisse.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/zahlen-und-fakten-zur-krankenversicherung/finanzergebnisse.html).

Weitere Erläuterungen zur Entwicklung der Leistungsausgaben im Jahr 2020 sind der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit zu den vorläufigen Finanzergebnissen des Jahres 2020 zu entnehmen: [www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/finanzergebnisse-gkv-2020.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/finanzergebnisse-gkv-2020.html).

3. Welche Anzahl welcher Berufsgruppen und Einrichtungen im Gesundheitssystem hat wegen der Corona-Pandemie die Tätigkeit nach Kenntnis der Bundesregierung aufgegeben, also etwa eine Praxis oder Einrichtung geschlossen?

Im Jahr 2020 gab es im Gesundheitswesen lt. Statistischem Bundesamt 162 Insolvenzen, 13,8 Prozent weniger als im Jahr 2019 (siehe Tabelle).

Wirtschaftsbereich	Insolvenzen 2020	Veränderung ggü. Vorjahreszeitraum
Gesundheitswesen	162	-13,80 %
Krankenhäuser	18	80 %
Arzt- und Zahnarztpraxen	58	0
davon Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	10	-9,10 %
davon Facharztpraxen	20	81,80 %
davon Zahnarztpraxen	28	-22,20 %

Der Bundesregierung liegen allerdings keine Erkenntnisse darüber vor, welchen Einfluss die Corona-Pandemie auf die Insolvenzen im Gesundheits- und Sozialwesen bisher hatte.



Weitere Informationen zu Insolvenzverfahren je nach Wirtschaftszweig sind online einsehbar unter: [www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/-Gewerbemeldungen-Insolvenzen/\\_inhalt.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/-Gewerbemeldungen-Insolvenzen/_inhalt.html).

4. Wie hat sich jeweils die Anzahl der im Gesundheits- und Pflegebereich beschäftigten Personen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 entwickelt (bitte nach Berufen aufschlüsseln)?
5. Wie hat sich jeweils die Anzahl der im Gesundheits- und Pflegebereich in Ausbildung befindlichen und eine Ausbildung beginnenden Personen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 entwickelt (bitte nach Berufen aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu Beschäftigten (sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten) können für die Wirtschaftsabteilungen 86 „Gesundheitswesen“ und 87 „Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) Tabelle 1 im Anhang entnommen werden. Ergebnisse liegen für die Berichtsjahre 2019 und 2020 vor. Aktuelle hochgerechnete Monatsdaten werden in der Publikation „Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008)“ veröffentlicht, liegen jedoch nicht in der erfragten Differenzierungstiefe vor. Die Publikation kann im Internet abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a22>.

Die Zahl der Anfängerinnen und Anfänger in den einzelnen Berufen des Gesundheitswesens einschließlich der Pflege im Schuljahr 2018/2019 ergibt sich aus dem Berufsbildungsbericht 2020 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter Gliederungsziffer 2.3.2 (Seite 48) sowie aus Tabelle 13 (Seite 49). Der Berufsbildungsbericht 2020 (Stand April 2020) ist im Internet abrufbar unter: [www.bmbf.de/upload\\_filestore/pub/Berufsbildungsbericht\\_2020.pdf](http://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Berufsbildungsbericht_2020.pdf)

Die dortigen Angaben beruhen auf den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes, die in der Fachserie 11, Reihe 2, Tabellenteil 2.9 (Schüler/innen in Sozial- und Gesundheitsdienstberufen insgesamt und im 1. Schuljahrgang nach Schularten, Berufsbezeichnung und Geschlecht) veröffentlicht sind. Dort ist über die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahrgang hinaus auch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Beruf pro Schuljahr dargestellt. Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 sind im Internet abrufbar unter: [www.statistik.de/bibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00000111](http://www.statistik.de/bibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000111)

Zum Schuljahr 2020/2021 liegen noch keine Daten vor.

Tabelle 1: Beschäftigte nach ausgewählten Wirtschaftszweigen WZ 2008 und Berufshauptgruppen KldB 2010

Deutschland (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)  
Ausgewählte Stichjahre

Tätigkeit nach KldB 2010	30. Juni 2019				30. Juni 2020			
	Beschäftigte	davon		ausschließlich geringfügig Beschäftigte	Beschäftigte	davon		ausschließlich geringfügig Beschäftigte
		Sv-pflichtig Beschäftigte	SvB - Auszubildende			Sv-pflichtig Beschäftigte	SvB - Auszubildende	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>Summe aus WZ 86 und 87</b>								
Insgesamt	3.698.858	3.566.507	217.194	332.351	3.948.416	3.630.432	229.481	317.984
11 Land-, Tier-, Forstwirtschaftsberufe	2.821	2.312	138	509	2.844	2.357	141	487
12 Gartenbauberufe, Floristik	4.615	3.570	182	1.045	4.487	3.527	166	960
21 Rohstoffgewinn.Glas-, Keramikverarbeitung	218	191	-	27	212	187	*	25
22 Kunststoff- u. Holzherst.-verarbeitung	1.744	1.649	185	95	1.655	1.590	141	65
23 Papier-, Druckberufe, tech.Mediengestalt	1.193	1.047	28	146	1.215	1.060	33	155
24 Metallherzeugung-,bearbeitung, Metallbau	2.075	1.874	158	201	1.947	1.785	145	162
25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	4.778	4.358	75	420	4.670	4.261	60	409
26 Mechatronik-, Energie- u. Elektroberufe	7.038	6.624	202	414	7.107	6.730	218	377
27 Techn. Entwickl.Konstr.Produktionssteuer.	5.702	5.425	18	277	5.850	5.576	17	274
28 Textil- und Lederberufe	1.060	876	17	184	979	814	14	165
29 Lebensmittelherstellung u. -verarbeitung	66.969	61.017	798	5.932	65.672	60.164	910	5.508
31 Bauplanung,Architektur,Vermessungsberufe	1.042	995	3	47	1.066	1.022	*	44
32 Hoch- und Tiefbauberufe	517	464	17	53	477	424	11	53
33 (Innen-)Ausbauberufe	1.974	1.783	140	191	1.930	1.766	122	164
34 Gebäude- u. versorgungstechnische Berufe	36.866	27.809	43	9.057	37.150	28.280	49	8.870
41 Mathematik-Biologie-Chemie-,Physikberufe	18.706	17.669	175	1.037	19.268	18.215	169	1.053
42 Geologie-,Geografie-, Umweltschutzberufe	265	238	6	27	266	242	5	24
43 Informatik- und andere IKT-Berufe	12.634	11.564	601	1.070	13.282	12.188	729	1.094
51 Verkehr, Logistik (außer Fahrzeugführ.)	14.165	11.847	183	2.318	14.298	12.106	193	2.192
52 Führer von Fahrzeug- u. Transportgeräten	28.162	15.404	20	12.758	27.775	15.479	24	12.296
53 Schutz-, Sicherheits-, Überwachungsberufe	13.518	11.583	59	1.935	13.543	11.641	77	1.902
54 Reinigungsberufe	128.676	65.112	72	63.584	126.333	65.356	83	60.977
61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	4.749	4.465	17	284	4.682	4.400	15	282
62 Verkaufsberufe	5.084	4.306	186	778	5.275	4.570	194	705
63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	33.327	26.586	704	6.741	33.281	27.085	699	6.216
71 Berufe Unternehmensführung,-organisation	205.773	159.680	2.466	46.093	205.376	160.593	2.728	44.783
72 Finanzdienstl.Rechnungsw., Steuerberatung	17.674	15.945	23	1.729	17.735	16.071	23	1.664
73 Berufe in Recht und Verwaltung	114.280	104.423	2.449	9.857	117.372	107.483	2.847	9.889
81 Medizinische Gesundheitsberufe	2.192.979	2.081.816	153.084	111.163	2.230.784	2.124.853	163.262	106.131
82 Nichtmed.Gesundheit,Körperpf.,Medizint.	453.277	434.461	45.334	18.816	459.416	442.077	46.172	17.339
83 Erziehung soz.,hauswirt.Berufe,Theologie	456.118	428.800	9.287	27.318	459.696	433.742	9.624	25.954
84 Lehrende und ausbildende Berufe	46.003	38.898	389	7.105	47.803	41.129	413	6.674
91 Geistes-Gesellschafts-Wirtschaftswissen.	9.881	9.331	89	550	9.994	9.492	125	502
92 Werbung,Marketing,kaufm.,red.Medienberufe	3.665	3.374	28	291	3.741	3.417	27	324
93 Produktdesign, Kunsthandwerk	339	276	7	63	313	256	4	57
94 Darstellende, unterhaltende Berufe	705	553	5	162	643	502	4	141
keine Angabe/keine Zuordnung möglich	266	182	36	84	279	212	33	67

**Tabelle 1: Beschäftigte nach ausgewählten Wirtschaftszweigen WZ 2008 und Berufshauptgruppen KldB 2010**

Deutschland (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)  
Ausgewählte Stichjahre

Tätigkeit nach KldB 2010	30. Juni 2019				30. Juni 2020			
	Beschäftigte	davon		ausschließlich geringfügig Beschäftigte	Beschäftigte	davon		ausschließlich geringfügig Beschäftigte
		Sv-pflichtig Beschäftigte	SvB - Auszubildende			Sv-pflichtig Beschäftigte	SvB - Auszubildende	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>WZ 86 Gesundheitswesen</b>								
Insgesamt	2.770.591	2.510.364	158.950	260.227	2.812.549	2.562.666	169.340	249.883
11 Land-, Tier-, Forstwirtschaftsberufe	1.857	1.587	76	270	1.884	1.611	78	273
12 Gartenbauberufe, Floristik	2.386	1.780	26	606	2.292	1.732	26	560
21 Rohstoffgewinn.Glas-, Keramikverarbeitung	164	144	-	20	152	135	-	17
22 Kunststoff- u. Holzherst.-verarbeitung	865	816	30	49	834	799	27	35
23 Papier-, Druckberufe, tech.Mediengestalt	925	797	16	128	939	807	20	132
24 Metallherzeugung-,bearbeitung, Metallbau	795	761	19	34	764	736	20	28
25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	3.602	3.367	29	235	3.620	3.365	24	255
26 Mechatronik-, Energie- u. Elektroberufe	6.205	5.884	170	321	6.332	6.026	193	306
27 Techn.Entwickl.Konstr.Produktionssteuer.	3.889	3.665	*	224	4.004	3.780	12	224
28 Textil- und Lederberufe	497	417	8	80	449	382	9	67
29 Lebensmittelherstellung u. -verarbeitung	28.693	26.603	289	2.080	27.796	25.927	334	1.889
31 Bauplanung,Architektur,Vermessungsberufe	835	804	3	31	853	820	*	33
32 Hoch- und Tiefbauberufe	297	269	*	28	280	250	*	30
33 (Innen-)Ausbauerufe	1.165	1.048	28	117	1.150	1.040	26	110
34 Gebäude- u. versorgungstechnische Berufe	16.766	11.263	27	5.503	16.863	11.443	35	5.420
41 Mathematik-Biologie-Chemie-,Physikberufe	18.664	*	*	*	19.222	*	*	*
42 Geologie-,Geografie-, Umweltschutzberufe	221	*	*	*	219	*	*	*
43 Informatik- und andere IKT-Berufe	11.719	10.695	545	1.024	12.301	11.254	661	1.047
51 Verkehr, Logistik (außer Fahrzeugführ.)	12.228	10.521	148	1.707	12.439	10.851	166	1.568
52 Führer von Fahrzeug- u. Transportgeräten	20.735	12.707	16	8.028	20.457	12.729	16	7.728
53 Schutz-, Sicherheits-, Überwachungsberufe	10.350	9.107	37	1.243	10.421	9.186	38	1.235
54 Reinigungsberufe	96.398	38.090	42	58.308	93.869	37.759	49	56.110
61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	3.948	3.704	8	244	3.843	3.601	10	242
62 Verkaufsberufe	3.761	3.232	113	529	3.962	3.484	129	478
63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	22.776	18.844	548	3.932	22.926	19.340	592	3.586
71 Berufe in Recht und Verwaltung	171.831	128.151	1.759	43.680	171.691	129.213	1.959	42.478
72 Finanzdienstl.Rechnungsw., Steuerberatung	13.342	11.773	13	1.569	13.345	11.829	13	1.516
73 Berufe in Recht und Verwaltung	96.135	87.431	2.054	8.704	98.884	90.111	2.406	8.773
81 Medizinische Gesundheitsberufe	2.046.276	1.941.832	149.534	104.444	2.081.593	1.981.903	158.959	99.690
82 Nichtmed.Gesundheit,Körperpf.,Medizin	57.024	53.513	2.026	3.511	60.583	57.293	2.023	3.290
83 Erziehung soz.,hauswirt.Berufe,Theologie	71.354	66.013	911	5.341	71.765	66.907	1.021	4.858
84 Lehrende und ausbildende Berufe	38.461	31.846	239	6.615	40.316	34.080	262	6.256
91 Geistes-Gesellschafts-Wirtschaftswissen.	2.704	2.658	10	146	2.745	2.612	24	133
92 Werbung,Marketing,kaufm.,red.Medienberufe	3.077	2.833	21	244	3.141	2.862	21	279
93 Produktdesign, Kunsthandwerk	218	176	3	42	204	161	*	43
94 Darstellende, unterhaltende Berufe	317	246	*	71	283	213	*	70
keine Angabe/keine Zuordnung möglich	121	60	6	61	128	75	6	53

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Tabelle 1: Beschäftigte nach ausgewählten Wirtschaftszweigen WZ 2008 und Berufshauptgruppen KldB 2010**

Deutschland (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)  
Ausgewählte Stichtage

	30. Juni 2019				30. Juni 2020			
	Beschäftigte	Sv-pflichtig Beschäftigte	davon		Beschäftigte	Sv-pflichtig Beschäftigte	davon	
			Auszubildende	ausgeschlossen geringfügig Beschäftigte			Auszubildende	ausgeschlossen geringfügig Beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>Tätigkeit nach KldB 2010</b>								
<b>WZ 87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)</b>								
Insgesamt	1.128.287	1.056.143	58.244	72.124	1.135.867	1.067.766	60.141	66.101
11 Land-, Tier-, Forstwirtschaftsberufe	964	725	62	239	960	746	63	214
12 Gartenberufe, Floristik	2.229	1.790	136	439	2.195	1.795	140	400
21 Rohstoffgewinn, Glas-, Keramikverarbeitung	54	47	-	7	60	52	*	8
22 Kunststoff- u. Holzherst., -verarbeitung	879	833	155	46	821	791	114	30
23 Papier-, Druckberufe, tech. Medingestalt.	288	250	12	18	276	253	13	23
24 Metallherstellung, -bearbeitung, Metallbau	1.280	1.113	139	167	1.183	1.049	125	134
25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	1.176	991	46	185	1.050	896	36	154
26 Mechatronik-, Energie- u. Elektroberufe	833	740	32	93	775	704	25	71
27 Techn., Entwickl. Konstr., Produktionssteuer.	1.813	1.760	*	53	1.846	1.796	5	50
28 Textil- und Lederberufe	563	459	9	104	530	432	5	98
29 Lebensmittelherstellung u. -verarbeitung	38.286	34.414	509	3.872	37.876	34.237	576	3.639
31 Bauplanung, Architektur, Vermessungsberufe	207	191	-	16	213	202	-	11
32 Hoch- und Tiefbauberufe	220	174	*	25	197	174	*	23
33 (Innen-)Ausbauberufe	809	735	112	74	780	726	96	54
34 Gebäude- u. versorgungstechnische Berufe	20.100	16.546	16	3.554	20.287	16.837	14	3.450
41 Mathematik-Biologie-Chemie-, Physikberufe	42	*	*	*	46	*	*	*
42 Geologie-, Geografie-, Umweltschutzberufe	44	*	*	*	47	*	*	*
43 Informatik- und andere IKT-Berufe	915	869	56	46	981	934	68	47
51 Verkehr, Logistik (außer Fahrzeugführ.)	1.937	1.326	35	611	1.859	1.255	27	604
52 Führer von Fahrzeug- u. Transportgeräten	7.427	2.697	4	4.730	7.318	2.750	8	4.568
53 Schutz-, Sicherheits-, Überwachungsberufe	3.168	2.476	22	692	3.122	2.455	39	667
54 Reinigungsberufe	32.278	27.022	30	5.256	32.464	27.597	34	4.867
61 Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe	801	761	9	40	839	799	5	40
62 Verkaufsberufe	1.323	1.074	73	249	1.313	1.086	65	227
63 Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	10.551	7.742	156	2.809	10.355	7.725	107	2.630
71 Berufe Unternehmensführung-,organisation	33.942	31.529	707	2.413	33.685	31.380	769	2.305
72 Finanzdienstl. Rechnungsw., Steuerberatung	4.332	4.172	10	160	4.390	4.242	10	148
73 Berufe in Recht und Verwaltung	18.145	16.992	395	1.153	18.488	17.372	441	1.116
81 Medizinische Gesundheitsberufe	146.703	139.984	3.550	6.719	149.191	142.750	4.303	6.441
82 Nichtmed. Gesundheit, Körperpf., Medizin	396.253	380.948	43.308	15.305	398.833	384.784	44.149	14.049
83 Erziehung soz., hauswirts. Berufe, Theologie	384.764	362.787	8.356	21.977	387.931	366.835	8.603	21.096
84 Lehrende und ausbildende Berufe	7.542	7.062	160	490	7.487	7.089	151	418
91 Geistes-Gesellschafts-, Wirtschaftswissen.	7.177	6.773	79	404	7.249	6.880	101	369
92 Werbung, Marketing, kaufm., red. Medienberufe	588	541	7	47	600	555	6	45
93 Produktdesign, Kunsthandwerk	121	100	4	21	109	95	*	14
94 Darstellende, unterhaltende Berufe	388	307	*	81	360	289	*	71
keine Angabe/keine Zuordnung möglich	145	122	30	23	151	137	27	14

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.  
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.